

Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz



12. Jahrgang

Wandlitz, den 24. September 2016

Nr. 8/2016



Inhalt

Aktuell: Bürgerempfang: Aufschlag in Prenden S. 15

Ordnung: Laubentsorgung: Die Kehrseite
des Grüns S. 22

Ehrenamt: Freiwilligentag 2016 S. 24

Aktuell: Einladung Bürgerworkshop „In welcher
Natur wollen wir leben?“ S. 29

Zukunft: Berufsperspektiven bei der NEB S. 34

Tourismus: Erntefest im Barnim Panorama S. 37

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 3 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung
- Seite 3 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung
- Seite 9 Bekanntmachungen der Wahlleiterin der Gemeinde Wandlitz
- Seite 9 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung
- Seite 9 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen
- Seite 9 Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“
- Seite 10 Bekanntmachung über die Antragstellung für Vereine und Verbände der Gemeinde Wandlitz zur Vergabe von Zuschüssen für die Förderung von Kultur, Kunst und Heimatpflege und zur Sportförderung

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 14 Die Bürgermeisterin hat das Wort
- Seite 15 Neuigkeiten aus der Verwaltung
- Seite 38 Kinder- und Jugendseiten
- Seite 41 Nachrichten aus den Ortsteilen

In den Nachrichten aus den Ortsteilen finden Sie auf:

- Seite 45 Beitrag von Nadine Kieprowski, Ortsvorsteherin Zerpenschleuse
- Seite 46 Beitrag von Klaus Pawlowski, Ortsvorsteher Klosterfelde
- Seite 48 Beitrag von Hans-Joachim Auge, Ortsvorsteher Prenden
- Seite 50 Beitrag von Christian Schmidt, Ortsvorsteher Lanke
- Seite 51 Beitrag von Ingo Musewald, Ortsvorsteher Wandlitz
- Seite 54 Beitrag von Peter Liebehenschel, Ortsvorsteher Basdorf
- Seite 55 Beitrag von Maria Brandt, Ortsvorsteherin Schönwalde
- Seite 56 Beitrag von Frank Liste, Ortsvorsteher Schönerlinde

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wandlitz

- Herausgeber: Gemeinde Wandlitz,
Die Bürgermeisterin,
Prenzlauer Chaussee 157,
16348 Wandlitz,
Tel. 033397/66-0,
Fax 033397/66-116,
www.wandlitz.de
- Sprechzeiten der
Gemeindeverwaltung: Di. 9-12 Uhr, 14-18 Uhr
Do. 9-12 Uhr
- zusätzliche Sprechzeiten
der Meldestelle und Kasse: Do. 13-15 Uhr,
Fr. 7-10 Uhr
- Erscheinungsweise: mindestens 10-mal jährlich
Redaktion: Gemeinde Wandlitz,
Elisabeth Schulte-Kuhnt
Tel. 033397/66-135
Fax: 033397/66-116

Die Verteilung erfolgt kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Wandlitz. Vertrieb: Eberswalder Blitz, Werbe- und Verlags GmbH, Eisenbahnstr. 92-93, 16225 Eberswalde, Tel.: 03334/2020-0, Fax: 03334/2020-30.

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Druck des Amtsblattes: Druckerei Nauendorf GmbH, Druck- und Medienzentrum Angermünde, Nordring 16, 16278 Angermünde; Tel.: 03331/3017-0; Fax: 03331/3017-20

Die Redaktion behält sich sinnwahrende Kürzungen von eingesandten Beiträgen vor. Für die Inhalte von angegebenen Internetseiten wird keine Gewähr übernommen - dafür sind ausschließlich die Autoren verantwortlich.

Foto Titelseite: Lutz Weigelt

Die nächste Ausgabe erscheint am 29. Oktober 2016.
Redaktionsschluss: 10. Oktober 2016; bitte senden Sie Ihre Texte und Termine per CD oder eMail an die Gemeinde Wandlitz, Pressestelle, Prenzlauer Chaussee, 16348 Wandlitz : elisabeth.schulte-kuhnt@wandlitz.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung

Die Gemeindevertretung Wandlitz hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2016 mit der Beschluss Nr. BV-GV/2016-0216 die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung - als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die beliegende Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 ist Bestandteil der Bekanntmachung. Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Wandlitz einschließlich Begründung und Anlagen bei der Gemeinde Wandlitz, Bauamt, Prenzlauer Chaussee 157, Zimmer 24 während der Sprechzeiten (siehe Impressum) einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt werden. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben. In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wandlitz, 11. August 2016
gez. Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und Ablösung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I./07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 2014 (GVBl. I./14, Nr. 7) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 bis 6 der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I./08, Nr. 14, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GBBl. I./10, Nr. 39) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz in ihrer Sitzung am 9. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist. Die Nutzungsänderung und die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen, insbesondere der Anbau oder die Aufstockung, stehen da bei der Errichtung gleich.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wandlitz mit Ausnahme der Gebiete mit Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, sofern in diesen abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- (2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Von dieser Begriffsdefinition werden auch Carports erfasst. Garagen und Carports sind Stellplätze im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ausstellungsräume, Verkaufsräume, Werkräume oder Lageräume für Fahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Abstellplätze für Fahrräder (Abstellplätze) sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (5) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu der öffentlichen Verkehrsfläche gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtung, etc.) und die Nebenanlagen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Nutzungsänderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, bei denen Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, müssen Stellplätze und Abstellplätze nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Die Stellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige gemäß § 68 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) fertiggestellt sein. Der Bauherr ist zur Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Abstellplätze verpflichtet.
- (2) Ausnahmsweise können Stellplätze auf geeigneten Grundstücken in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt werden, wenn ihre Benutzung für diesen Zweck rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 100 m beträgt.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse und Motorräder verlangt werden.

§ 4 Anzahl der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) und entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in der Anlage 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, müssen die notwendigen Stellplätze und Abstellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzung getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze und Abstellplätze zulässig. Maßgebend ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf. Die Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Wohnnutzungen ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 sind mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.
- (5) Werden Schulaulen, Spiel- und Sporthallen oder sonstige Räume neben ihrer Hauptnutzung regelmäßig für kulturelle und sonstige Veranstaltungen genutzt, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den Richtzahlen für Versammlungsstätten.
- (6) Bei einer Nutzungsänderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf für die gesamte Nutzung neu zu ermitteln. Der Bestand an vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (7) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor Nutzungsänderung oder Erweiterung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Stellplätze müssen so beschaffen sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Sie sind so herzustellen, dass sie den Vorschriften der Brandenburgischen Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung – BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche ebenerdig oder über Rampen erreichbar sein und eine Anschliebmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben.

§ 6 Berechnung der Wohnfläche zur Ermittlung des Stellplatzbedarfs von Ein- und Mehrfamilienhäusern

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung/eines Ein-/Mehrfamilienhauses umfasst die Grundfläche aller Räume, die zu dieser Wohnung/diesem Ein-/Mehrfamilienhaus gehören.
- (2) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
- Treppenhäuser von Mehrfamilienhäusern;
 - Hauswirtschaftsräume, Heizungsräume, Trockenräume, Waschküchen, Abstellräume o.ä.;
 - Arbeitsräume (Büro- und Geschäftsräume zur gewerblichen Nutzung);
 - nicht zu Wohnzwecken errichtete Kellerräume;
 - nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Bodenräume;
 - Garagen;
 - Balkone;
 - unbeheizte Wintergärten.

§ 7 Zulassung von Abweichungen

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse und die Nutzung der baulichen Anlage dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn die notwendigen Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.
- (3) Eine Minderung des Bedarfes an Abstellplätzen für Fahrräder ist nicht zulässig.
- (4) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 30 kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze verringert werden, wenn alternative verkehrliche Nutzungskonzepte (Car-Sharing, u.ä.) einen geringeren Bedarf belegen.

§ 8 Stellplatzablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze, die nicht nach § 45 Abs. 5 BbgBO zu errichten sind, kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn dies aus städtebaulichen und verkehrstechnischen Gründen vertretbar ist.
- (2) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz 2.500 Euro zu zahlen (vgl. Anlage 2). Dieser Betrag entspricht in etwa den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche. Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Baubeginn zu zahlen.
- (3) Der Bauherr muss bei Abschluss des Ablösevertrages eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts leisten. Leistet er diese Sicherheit nicht, darf der Ablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Ablösevertrag unterwirft.
- (4) Von einer Ablösung ausgenommen sind Stellplätze für LKW oder Busse, Stellplätze für Kraftfahrzeuge körperlich beeinträchtigter Menschen gemäß § 45 Abs. 5 Bbg-

BO und Abstellplätze für Fahrräder.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stellplatzablösevertrages besteht nicht.

§ 9 Pflicht zum Vorhalten hergestellter Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Hergestellte Stellplätze, zu deren Herstellung der Bauherr nach dieser Satzung oder auf Grund früherer Rechtsvorschriften durch Bescheid, insbesondere durch die Baugenehmigung, verpflichtet wurde, sind auf Dauer vorzuhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch zweckentfremdet benutzt werden, solange sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzherstellungspflicht maßgebenden Umstände nicht ändern.
- (2) Verpflichtet ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes. Im Falle einer Personenmehrheit besteht Gesamtschuldnerschaft.
- (3) Geht mit einer Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes eine Nutzungsänderung oder Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung einher, wird darauf der Eigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer entgegen § 3 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze oder Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, diese nicht dauerhaft erhält oder dauerhaft nicht zweckentsprechend nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Herstellung und die Ablösung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2006 im Amtsblatt Nr. 7/2006 außer Kraft.

Wandlitz,
gez. Dr. Radant
Bürgermeisterin

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder
1. Wohngebäude			
1.1.	Einfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche ^a	
		2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche ^a	
1.2.	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Wohnfläche ^a	1 je Wohnung
		2 je Wohnung über 100 m ² Wohnfläche ^a	
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	
1.4.	Kinder- und Jugendheime	1 je 15 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1 je 2 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Altenpflegeheime	1 je 8 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich je 15 Betten gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1 je 10 Betten
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1.	Büro-, Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche ^c zusätzliche Besucherplätze: ab 80 m ² Nutzfläche 1 Stellplatz mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1 je 50 m ² Nutzfläche, mindestens 2 Abstellplätze

Fortsetzung Anlage 1 „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf“: Seite 6 ff.

März 2016

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m ² Nutzfläche ^c zusätzliche Besucherplätze: ab 60 m ² Nutzfläche ^c 1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche ^c , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 40 m ² Nutzfläche ^c , mindestens 2 Abstellplätze
3. Verkaufsstätten					
3.1.	Einzelhandelsbetriebe bis 299 m ² Verkaufsfläche ^d	1	je 30 m ² Verkaufsfläche ^d , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 100 m ² Verkaufsfläche ^d , mindestens 2 Abstellplätze
3.2.	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m ² Verkaufsfläche ^d	1	je 25 m ² Verkaufsfläche ^d , mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 100 m ² Verkaufsfläche ^d , mindestens 3 Abstellplätze
4. Versammlungsstätten					
4.1.	Kultureinrichtungen	1	je 12 Sitzplätze, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b je 50 Sitzplätze	1	je 15 Besucherplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (insbesondere Kinos, Mehrzweckhallen)	1	je 8 Sitzplätze, mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 10 Besucherplätze
4.3.	Vereinsheime	1	je 25 m ² Vereinsraumfläche, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 BbgBO ^b		
5. Sportstätten					
5.1.	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m ² Sportfläche, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b zusätzlich 1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 150 m ² Spiel- und Sportfläche
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1	je 50 m ² Hallenfläche, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b zusätzlich 1 Stellplatz je 25 m ² Hallenfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 25 m ² Hallenfläche
5.3.	Freibäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche, mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.4.	Hallenbäder/Freizeitbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche, mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b 1 je 200 m ² Hallenfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2	je Spielfeld, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	2	je Spielfeld
5.6.	Kegel- und Bowlingbahnen/Schießplätze	3	je Bahn/Schießstand, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	2	je Bahn
5.7.	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1	je Bootslicheplatz oder Boot		
5.8.	Golfplätze	3	je Loch,		

März 2016

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Anzahl der Abstellplätze
5.9.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1	1
		mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b je 20 m ² Nutzfläche ^c , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 40 m ² Nutzfläche ^c
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.	Gaststätten	1	1
		je 10 m ² Gastraumfläche ^e , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 20 m ² Gastraumfläche ^e
6.2.	Außergastronomie	1	1
		je 20 m ² Nutzfläche ^c , soweit diese Fläche größer ist, als die dazugehörige Gastraumfläche ^e mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 10 m ² Nutzfläche ^c
6.3.	Diskotheiken, Tanzlokale	4	1
		je 10 m ² Gastraumfläche ^e , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 10 m ² Gastraumfläche ^e
6.4.	Hotels, Pensionen, Kurheime u.Ä.	1	1
		je 3 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich je 15 Betten gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 3 Betten
6.5.	Jugendherbergen/Landschulheime	1	1
		je 10 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 2 Betten
7. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung			
7.1.	Grund- und Oberschulen	1	8
		je Klassenraum, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je Klassenraum
7.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen)	2	8
		je Klassenraum, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je Klasseraum
7.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	8
		je Klassenraum, mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je Klasseraum
7.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	2	1
		je Gruppenraum, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je Gruppenraum
7.5.	Jugendeinrichtung/-club	2 1	6
		je 100 m ² Nutzfläche ^c , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	je 100 m ² Nutzfläche ^c
8. Gewerbliche Anlagen			
8.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1	1
		je 60 m ² Nutzfläche ^c	je 60 m ² Nutzfläche ^c
8.2.	Lagerräume	1	
		je 350 m ² Nutzfläche ^c , insgesamt nicht mehr als 8 Stellplätze	je 350 m ² Nutzfläche ^c , insgesamt nicht mehr als 8 Abstellplätze
8.3.	Lagerplätze	1	1
		je 500 m ² Nutzfläche ^c , insgesamt nicht mehr als 10 Stellplätze	je 500 m ² Nutzfläche ^c , insgesamt nicht mehr als 10 Abstellplätze
8.4.	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	1
		je 100 m ² Nutzfläche ^c	je 100 m ² Nutzfläche ^c
8.5.	Kfz-Werkstätten	4	
		je Wartungs- und Reparaturstand	
8.6.	Tankstellen mit Pflegeplatz, Waschanlagen	2	
		je Pflegeplatz	

März 2016

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
8.7.	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien	1	je Arbeitsplatz	1	je Arbeitsplatz
9. Verschiedenes					
9.1.	Kleingartenanlage	1	je 3 Kleingärten	1	je Kleingarten
9.2.	Friedhöfe	1	je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 2 Stellplätze zusätzlich gem. § 45 BbgBO ^b	1	je 2.000 m ² Grundstücksfläche
9.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	je Automat, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je Automat
9.4.	Bibliotheken	1	je 50 m ² Nutzfläche ^c , mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 45 Abs. 5 BbgBO ^b	1	je 25 m ² Nutzfläche ^c

^a Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach § 6 dieser Satzung

^b Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge körperlich beeinträchtigter Menschen haben.

^c Die Berechnung der Nutzfläche erfolgt nach der DIN 277 (=Summe der Grundfläche mit Nutzungen, d.h. derjenige Teil der Nettogrundfläche (NGF), der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient; NGF = Nutzfläche + Technische Funktionsfläche + Verkehrsfläche)

^d In die Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die er einsehen, aber aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten darf. Dabei kommt es nicht auf den Standort der Kassen an, so dass auch der Bereich, in den die Kunden nach der Bezahlung der Ware gelangen, einzubeziehen sind. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen die reinen Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise die Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen zur Verkaufsfläche, soweit dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden. Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammen gerechnet mehr als 50 Prozent der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen.

^e Fläche, auf der sich Gäste zur Bewirtung aufhalten; der Thekenbereich zählt mit zur Gastraumfläche

Anlage 2

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag)

Zwischen der Gemeinde Wandlitz, vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Jana Radant, - nachstehend Gemeinde genannt - und _____ - nachstehend Bauherr genannt - wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur _____ Flurstück Nr. ____ das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür _____ notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden _____ Stellplätze abgelöst.

§ 2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr _____ Euro (in Worten _____ Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit; Sicherheit

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Baubeginn auf das Konto der Gemeindeverwaltung bei der _____ unter Angabe des Geschäftszeichens zu zahlen.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 eine Sicherheit eine durch

selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet hat.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. der Bauantrag bestandskräftig abgelehnt wird,
 2. der Baugenehmigung zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 48 u. 49 VwVfG) oder
 3. die Baugenehmigung nach § 69 BbgBO erlischt,
- Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Ort/Datum
Bürgermeisterin

Ort/Datum
Bauherr